

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS**

51/SN-171/ME

A. Wieser

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
63	-GE/19-92
Datum: 9. OKT. 1992	
Von: 10.10.92 10:14	

Wien, am 6. 10. 1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Unser Zeichen:

Durchwahl:

5-692/Sch

478

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG) mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

gez. Dr. Schuberth

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

An das
Bundesministerium für Wissenschaft
und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, am 5.10.1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
51.002/17-I/B/14/92 3.6.1992

Unser Zeichen: Durchwahl:
S-692/Sch 478

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs stimmt der Zielsetzung des vorliegenden Entwurfs eines Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge grundsätzlich zu. Damit soll den Vorgaben des Arbeitsprogrammes der Bundesregierung für die XVIII. Legislaturperiode des Nationalrates entsprochen werden, das die Schaffung von Fachakademien

- zwecks Anpassung des österreichischen berufsbildenden Bildungswesens an den europäischen Standard (EG-Konformität der Diplome),
- zwecks Entlastung und Ergänzung der Universitäten,
- als Stätten der Aus- und Weiterbildung und
- mit Durchlässigkeit für das duale System (nach entsprechenden Qualifikationen)

vorsieht. Zugestimmt wird auch der Verwendung des Begriffes "Fachhochschulen" statt "Fachakademien", weil der letztere Begriff bereits für ein Weiterbildungsangebot für Fachar-

- 2 -

beiter, nicht auf Hochschulebene, verwendet wird.

Der Entwurf will die Grundlage für die Entwicklung eines Fachhochschulbereiches in Österreich schaffen, indem er nur die Bedingungen und das Verfahren für die Anerkennung von Fachhochschul-Studiengängen regelt. Er enthält kein Organisationsrecht für Fachhochschulen, die der Bund zu unterhalten hätte, und vermeidet Verpflichtungen des Bundes zur Finanzierung von Fachhochschul-Studiengängen.

Die vorgesehene Regelung ist - im Vergleich zum Engagement des Bundes in den "benachbarten" Bildungsinstitutionen Universitäten und höhere berufsbildende Schulen - auffällig dürfsig. Der Bund hat nach Auffassung der Präsidentenkonferenz auch auf diesem Gebiet eine Bildungsverantwortung wahrzunehmen. Sie muß im Sinne des Subsidiaritätsprinzips jedenfalls sicherstellen, daß Fachhochschul-Studiengänge nicht nur für finanziertre oder prestigeorientierte Wirtschaftsbereiche zustandekommen. Der Bund sollte wenigstens den Lehrer-Personalaufwand übernehmen.

Vom Standpunkt der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern ist es wichtig, daß in diesem Bereich die Interessen der Land- und Forstwirtschaft gewahrt werden, auch in Zukunft anerkannte und gut ausgebildete Fachleute zu haben. Die Land- und Forstwirtschaft als ein finanziell schwächerer Bereich ist verständlicherweise daran interessiert, daß sich die öffentliche Hand so ausreichend engagiert, daß auch - wie das z.B. in der Bundesrepublik Deutschland der Fall war - die erforderlichen Agrarfachhochschul-Studiengänge eingerichtet werden. Landwirtschaftsminister Dr. Fischler hat das Interesse an Agrarfachhochschulen beim Herrn Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bereits angemeldet.

- 3 -

Im Sinn dieser grundsätzlichen Ausführung hält es die Präsidentenkonferenz für unbedingt notwendig, daß die Land- und Forstwirtschaft im vorgesehenen Fachhochschulrat angemessen vertreten ist. Vorgeschlagen wird, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs (im Rahmen von Vorschlagsrechten in Frage kommender Bildungs- und Sozialpartnerinstitutionen) mindestens das Vorschlagsrecht für ein Mitglied des Fachhochschulrates einzuräumen. Auch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft müßte in den Fachhochschulrat integriert sein, da es wesentliche Aufgaben im Bereich der angrenzenden und berührten höheren land- und forstwirtschaftlichen Bundeslehranstalten wahrzunehmen hat.

Zu einzelnen Bestimmungen wird noch folgendes bemerkt:

Zu § 2:

Als Überschrift sollte statt des zu weiten, den gesamten ersten Abschnitt deckenden Begriffes "Fachhochschul-Studiengänge" eher "Ziel und Leitende Grundsätze" gewählt werden.

In Abs. 1 erster Satz sollte der zweite Halbsatz "ihre Studiendauer beträgt mindestens 6 Semester" besser in den § 3 als Z. 1 eingefügt werden.

Zu § 3:

Vorgeschlagen wird die Voranstellung einer Überschrift "Voraussetzungen" oder "Kriterien". Begründung: Auch alle anderen Paragraphen haben eine Überschrift.

Wie schon erwähnt, sollte Z. 1 lauten: "1. ihre Studiendauer mindestens 6 Semester beträgt,". Die vorgesehenen Z. 1 bis 10 würden zu Z. 2 bis 11.

- 4 -

Z. 9: "Bedarfs- und Akzeptanzerhebung"

Angeregt wird hinsichtlich des Vorliegens der in § 3 verlangten Voraussetzungen der Anerkennung als Fachhochschul-Studiengang, vor der Entscheidung des Fachhochschulrates gemäß § 7 Abs. 3 Z. 1 die Interessenvertretungen in Form einer Begutachtungsmöglichkeit einzubeziehen, wie dies bei Lehrplänen und Studienordnungen im übrigen Bildungsreich der Fall ist.

Zu § 4:

Bei der im Abs. 2 geregelten Zugangsvoraussetzung zu Fachhochschul-Studiengängen wird begrüßt, daß neben Personen mit Reifeprüfung bzw. Studienberechtigungsprüfung auch Personen mit facheinschlägiger beruflicher Qualifikation zugelassen werden. Der Begriff "facheinschlägige berufliche Qualifikation" ist aber sehr allgemein formuliert. Zumindest sollten in den Erläuterungen nähere Aussagen zum Inhalt dieser Definition zu finden sein, z.B. ob Facharbeiterstufe, Meisterniveau oder allgemeine praktische, fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten verlangt werden. Es wäre fraglich, wie bei einem großen Andrang von Facharbeitern aus verschiedenartigsten Lehrberufen, Fachschülern, Meistern sowie Maturanten allgemeinbildender und berufsbildender Lehranstalten bei beschränkten Kapazitäten eine Auswahl getroffen würde. Um unnötige Zeitverluste von Studenten durch nicht ganz richtige Studienvorstellungen zu vermeiden, wäre insbesondere bei Fachschülern und Facharbeitern ein Eignungsgespräch zweckmäßig.

Ein weiteres Problem sind unterschiedliche Eingangsvoraussetzungen von AHS- und einschlägigen BHS-Absolventen. Da vermutlich ein großer Teil der Studienbewerber aus den bewährten berufsbildenden höheren Lehranstalten nach der Matura kommt, würden diese gegenüber AHS-Absolventen ein Jahr vertieren. Es wäre daher sinnvoll, einschlägigen Matu-

- 5 -

ranten die ersten beiden Semester der Fachhochschule zu erlassen. Falls dies der 6-semestrigen Mindestdauer widersprechen sollte, könnte für diese Gruppe eine 6-semestrige und für andere Studierende eine – auch in Deutschland vorherrschende – 8-semestrige Ausbildung vorgeschrieben werden.

Zu § 5:

Der akademische Grad des Fachhochschul-Studiengangsabsolventen sollte womöglich nicht mit einem Universitätsgrad verwechselbar sein. Deshalb würde sich der englische Grad "Bachelor" oder ein ähnlicher Titel anbieten.

Die in Abs. 2 vorgesehene Berechtigung des Fachhochschulabsolventen zum Doktoratsstudium an einer Universität ist zu weitgehend. Dadurch würde eine Billigvariante des regulären Universitätsstudiums eröffnet und die reguläre Universitätsausbildung ausgeöhlt. Eher sollte der Fachhochschulabsolvent, der ein Doktorat anstrebt, zunächst verhalten werden, durch Zusatzprüfungen an der Universität einen regulären akademischen Grad zu erwerben, bevor er das Doktoratsstudium beginnt. Dieser Grundgedanke sollte gesetzlich klar ausgedrückt und nicht völlig dem Fachhochschulrat (mit den Worten "sofern erforderlich") überlassen werden.

Zu § 6:

Nach dem Wort "Voraussetzungen" sollte "(§ 3)" eingefügt werden.

Wie bereits ausgeführt, erscheint das Engagement der öffentlichen Hand, insbesondere des Bundes, als bei weitem zu gering, wenn es sich auf den finanziellen Aufwand des Fachhochschulrates beschränkt. Jedenfalls sollte eine subsidiäre Engagementsverpflichtung für den Bund in diesem gesetzlichen Zusammenhang verankert werden, soweit dieses

- 6 -

Engagement nach dem Rat des Fachhochschulrates an den Bundesminister (§ 7 Abs. 3 Z. 5 des Entwurfes) oder nach dem jährlichen Bericht des Fachhochschulrates über den Stand der Entwicklung im Fachhochschulbereich sowie dessen kurz- und längerfristigen Bedarf (§ 7 Abs. 3 Z. 6) geboten erscheint.

Zu § 7 (Fachhochschulrat):

Da der gesamte zweite Abschnitt mit "Fachhochschulrat" überschrieben wird, sollte § 7 eher die Überschrift "Aufgaben und Rechtsstellung der Mitglieder" bekommen.

Die Z. 3 bis 6 des Abs. 3 sollten ebenso wie die Z. 1 und 2 mit dem Wort "die" beginnen.

Z. 5 wäre wie folgt zu ergänzen: "Beratung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung und des Bundesministers für Unterricht und Kunst sowie der fachlich zuständigen Ressortminister in grundsätzlichen Fragen des Fachhochschulwesens.". In Frage kommen insbesondere der Wirtschafts- und der Landwirtschaftsminister.

Z. 6: In der dritten Zeile "...dessen kurz- und längerfristigen Bedarf."

Zu § 8 (Mitglieder des Fachhochschulrates):

In Abs. 1 wird vorgeschlagen, im ersten Satz den letzten Halbsatz "wovon mindestens vier Frauen sein müssen" zu streichen. Bei der Besetzung sollte nur die fachliche Kompetenz Gültigkeit haben.

In Abs. 2 wird vorgeschlagen, vor der Bestellung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ein Vorschlagsrecht mindestens für einen namhaften Teil der Mitglieder des Fachhochschulrates vorzusehen. In diesem Rahmen

soll die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern wenigstens ein Mitglied zur Bestellung vorschlagen können.

Die in Abs. 2 vorgesehene Funktionsperiode von drei Jahren und die bloß einmalige Wiederbestellungsmöglichkeit dürften zu kurz sein, schon im Hinblick auf die erforderliche Fachkompetenz, die die Bestellung grundsätzlich voraussetzt und die mit der Funktionsausübung wächst.

Angeregt wird die Anfügung eines Abs. 5, wonach die Namen der Mitglieder des Fachhochschulrates im zuständigen Amtsblatt veröffentlicht werden müssen.

Zu § 11:

Angeregt wird die Zusammenfassung der Abs. 3 und 4 zu einem einzigen Absatz.

Zu § 13:

Um die Transparenz und Information der Öffentlichkeit zu wahren, wird ähnlich wie zu § 8 angeregt, die Veröffentlichung des Antrages und der Entscheidung im Amtsblatt vorzuschreiben.

Zu § 18:

Eine eindeutigere ressortmäßige Zuständigkeit (beim Wissenschaftsminister) wäre wahrscheinlich für die effiziente Vollziehung von Vorteil.

Abs. 2 Z. 3 zweite Zeile: "...und ihres Leiters".

Im Zusammenhang mit der Finanzierung der Fachhochschul-Studiengänge ist die Frage von Studiengebühren offen. Bei Abwägung aller Umstände, insbesondere des sehr bescheidenen Engagements der öffentlichen Hand, kann wohl keine grund-

- 8 -

sätzliche Kostenlosigkeit des Besuchs von Fachhochschul-Studiengängen verlangt werden. Daß solche Gebühren aber sozial verträglich sein müssen, sollte im Gesetz festgeschrieben und durch den Fachhochschulrat näher bestimmt werden.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeliefert.

Der Präsident:

Der Generalsekretär: